

# Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

## Baukultur und Bäderinfrastruktur

Projekt: „Naturbad Stockenboi am Weißensee“

Standort: Gemeinde Stockenboi

1. Preis Wettbewerb: Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH

Visualisierung: Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH

### Aufgabenstellung

Das bestehende Strandbadgebäude im einzigartigen Landschaftsraum am Ostufer des Weißensees soll durch ein neues Infrastrukturgebäude ersetzt werden, da das bestehende Gebäude hinsichtlich der Räumlichkeiten für Bistro und Wasserrettung, barrierefreier Nutzung und der sanitären Anlagen nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Der Neubau soll den Naturraum so wenig wie möglich beeinträchtigen und den Ort des Ankommens für das Campingrestaurant Ronacher und das Naturbad durch eine verbindende vorgelagerte Platzsituation aufwerten. Diese Vorzone bietet die Möglichkeit der unterschiedlichsten Bespielungen und gibt den Besucher\*innen eine gute Orientierbarkeit. Sowohl beim Ankommen vom Parkplatz bzw. vom Süden von der Schiffsanlegestelle als auch vom Campingplatz soll der „lange“ Blick über den See Richtung Westen erlebbar sein. Aus dem vorgelagerten Architekturwettbewerb geht ein kompakter zweigeschossiger transparenter Holz-Glas Baukörper mit Satteldach als die angemessenste Lösung für den Ort und somit als Siegerprojekt hervor, der in der süd-östlichen Ecke des Gemeindegrundstücks situiert ist und weniger Grundstücksfläche in Anspruch nimmt als das derzeit vorhandene Infrastrukturgebäude. Deshalb entspricht dieses Projekt dem Masterplan für das gesamte Ostufer des Weißensees, der unter anderem das Ziel verfolgt, mit dem vorhandenen sensiblen Gut – dem Grund und Boden in der Gemeinde sparsam umzugehen

### Projektbeschreibung

Das im Erdgeschoss auf Platzniveau größtenteils transparent gehaltene, multifunktionale Infrastrukturgebäude bildet mit der Längsseite (Nord-Süd-gerichtet) die Schnittstelle zwischen Vorplatz und Naturbad. Die Querstellung des Baukörpers zum Hang ermöglicht darüber hinaus die gewünschte Orientierung sämtlicher Funktionen zum See sowie bestmögliche Übersicht über den gesamten Naturbadbereich und kann sowohl von der Seeseite als auch vom Vorplatz aus bespielt werden (Bistro, Naturparkraum ...) und bietet dadurch einen Mehrwert für den Ort. Im Erdgeschoss befinden sich außerdem ein gedeckter

Wartebereich mit öffentlicher barrierefreier WC-Anlage (über Rampe erreichbar), die ganzjährig für die Öffentlichkeit zugänglich ist. In der Eingangsebene befindet sich die Kassa (mit gutem Überblick), der Bademeister sowie die Tauchschule, das Bistro und der Naturparkraum, der getrennt auch vom Platz aus benutzbar ist. Die breite, gedeckte Vorzone im Süden und Westen des Infrastrukturgebäudes vermittelt eine warme Atmosphäre aus Holz und dient als Raumerweiterung bei schönem Wetter und als Rückzugsbereich bei Schlechtwetter. Im Zugangsbereich bietet die Veranda den Wanderern Schutz vor Regen, die sanitäre Infrastruktur und eine Information-Übersichtskarte bietet Orientierung für die Wanderer. Im Untergeschoss, das barrierefrei über den Außenraum erreichbar ist, befinden sich die gesamten Nebenräume wie die Umkleidekabinen mit den Sanitäranlagen für das Bad und die Lager- und Trocknungsräumlichkeiten der Tauchschule sowie die Technik und Lagerräumlichkeiten. Die Materialität des neuen Naturbades lehnt sich an die traditionellen Bootshäuser am See an und wird als konsequenter naturbelassener Holzbau umgesetzt.

**Kontakt: DI Elias Molitschnig, fachliche Raumordnung und kommunales Bauen, Abt. 3 AKL**



# Kosten einer Trauung Räumlichkeiten des S

Eine standesamtliche Trauung unter freiem Himmel ist bei Paaren in den letzten Jahren immer beliebter. Viele möchten an einem ganz besonderen Ort heiraten, der eben nicht das Standesamt ist, wie z.B. in Burgen, Schlössern oder Galerien.

**Z**ahlreiche Standesämter bieten deshalb die Möglichkeit einer Trauung außerhalb der Räumlichkeiten des Standesamtes an. Außentrauungen sind allerdings immer mit nicht zu unterschätzenden Kosten verbunden, denn sowohl vom Bund als auch von den Gemeinden werden für Außentrauungen – im Vergleich zu Trauungen in den Räumlichkeiten der Standesämter – höhere Abgaben vorgeschrieben, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen. Nachfolgend soll daher ein kurzer Überblick über die anfallenden Kosten einer Außentrauung in Kärnten gegeben werden:

Den Ausgangspunkt für jede Eheschließung bzw. Verpartnerung bildet die Anmeldung beim Standesamt – dies kann bei jedem Standesamt in Österreich erfolgen. Die Trauung selbst kann dann auch an einem anderen Ort als dem Standesamt stattfinden. Das zuständige bzw. gewählte Standesamt bestimmt selbst, ob es eine Möglichkeit für eine Trauung an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten des Standesamtes gibt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anmeldung der Eheschließung vollbracht ist, sowie dass gemäß § 18 Abs. 1 Personenstandsgesetz (PStG), BGBl. I Nr. 16/2013, die Form und der Ort der Trauung der Bedeutung der Ehe angemessen sind. Entsprechendes gilt gemäß § 25 Abs. 3 PStG für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft.

Der Begriff „Außentrauung“ umfasst nicht nur Trauungen im Freien, sondern auch jede Trauung an einem anderen Ort als den Räumlichkeiten eines Standesamtes.

Hinsichtlich der Kosten für Außentrauungen ist zu unterscheiden: sowohl der Bund als auch die Gemeinden schreiben unterschiedliche Gebüh-

ren für Außentrauungen vor. Bundesweit richten sich die Kosten für Außentrauungen vorrangig nach dem Gebührengesetz (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, sowie der Verordnung der Bundesregierung über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundesverwaltungsabgabenverordnung – BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983.

Darüber hinaus fallen für Außentrauungen in Kärnten zusätzliche Kosten nach der Verordnung der Kärntner Landesregierung über die Festsetzung von Kommissionsgebühren für die außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen der Gemeindebehörden (Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2019), LGBl. Nr. 100/2019, an.

Gemäß § 14 PStG hat die Personenstandsbehörde (das Standesamt) vor der Eheschließung die Ehefähigkeit der Verlobten aufgrund der vorgelegten Urkunden in einer „mündlichen Verhandlung“ zu ermitteln (Anmeldung zur Trauung); hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. Gleiches gilt für die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen (§ 21 PStG).

Die Kosten für diese Ermittlung der Ehefähigkeit im Zuge der Anmeldung zur Trauung ergeben sich aus § 14 des GebG (TP 17 Eheschließungen) und fallen in Höhe von 50 Euro an. Ebenso hoch sind die Kosten für die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen (§ 14 GebG TP 18 Eingetragene Partnerschaft). Die Gebührenschuld entsteht dabei mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Ehefähigkeit bzw. der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen. Gebührenschuldner sind die Antragstel-

# außerhalb der Standesamtes



**Christina Huber, LL.M. (WU) ist Juristin beim Amt der Kärntner Landesregierung und im Rahmen des Traineeprogrammes für den rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig.**

**Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 –  
Gemeinden,  
Raumordnung  
und Katastrophenschutz  
9020 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Mießtaler Straße 1**

**T: +43(0)5053613012  
E: christina.huber@ktn.gv.at**

Foto: Karrierefoto.com

ler zur ungeteilten Hand. Wird die Anmeldung zur Ermittlung der Ehefähigkeit bei einem anderen Standesamt als jenem, in dem die Eheschließung erfolgt, vorgenommen, fallen (zusätzlich) 5,45 Euro für die Abtretung der Unterlagen an das (tatsächliche) Ehestandesamt an (Besonderer Teil, Z 25 BVwAbgV).

Anmerkung: Werden im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit (bzw. zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können) ausländische Schriften (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke) vorgelegt, so erhöhen sich die Kosten für die Ermittlung der Ehefähigkeit auf 130 Euro.

Daneben hebt der Bund für Trauungen durch den Standesbeamten außerhalb der Amtsräume eine Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von 54,50 Euro (Besonderer Teil, Z 28 lit. b BVwAbgV) ein.

Anmerkung: im Vergleich dazu kostet die Trauung durch einen Standesbeamten in den Räumlichkeiten des Amtes während der Dienststunden 5,45 Euro und außerhalb der Dienststunden 10,90 Euro. Ein Ausnahmefall besteht hierbei für sogenannte „Nottrauungen“; im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung eines Verlobten belaufen sich die Kosten für Trauungen durch den Standesbeamten außerhalb der Amtsräume auf 5,45 Euro.

Für die Niederschrift der standesamtlichen Trauung (Niederschrift von „mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen“) fallen für jeden Bogen der Niederschrift 2,10 Euro an (Allgemeiner Teil, Z 4 BVwAbgV).

Ebenso fallen für die unmittelbare Ausstellung einer Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde bei der Eheschließung bzw. Begründung der eingetragenen Partnerschaft Kosten in Höhe von 2,10 Euro an (Besonderer Teil, Z 20 BVwAbgV).

Anmerkung: Heiratsurkunden, die unmittelbar bei Eheschließungen ausgestellt werden, sind

von der Gebührenpflicht nach § 14 GebG, TP 4 befreit. Für die Ausstellung einer Heiratsurkunde zu einem späteren Zeitpunkt als dem Eheschließungszeitpunkt belaufen sich die Kosten daher je Urkunde auf 9,30 Euro [2,10 Euro als Bundesverwaltungsabgabe (Besonderer Teil, Z 20 BVwAbgV) sowie 7,20 Euro als Bundesgebühr (§ 14 GebG, TP 4 Abs. 1 Z 2 Auszüge)]. In der Regel entstehen darüber hinaus zusätzliche Kosten für die postalische Zusendung der Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde. Zusätzlich werden in Kärnten Kommissionsgebühren für außerhalb des Amtes vorgenommene Amtshandlungen der Gemeindebehörden erhoben. Daher fallen für außerhalb der Amtsräume durchgeführte Trauungen und Begründungen von eingetragenen Partnerschaften Kommissionsgebühren in Höhe von 300 Euro an (§ 1 Abs. 2 der Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2019).

Diese Kosten gelten allerdings nicht als Gebühren im technischen Sinn, sondern stellen eine besonders geregelte Art des Ersatzes von Barauslagen, die bei der Behörde durch auswärtige Amtshandlungen anfallen, dar. Kommissionsgebühren sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuhellen und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Auf den Umstand, dass solche Kommissionsgebühren bei Trauungen in den Bundesländern (zusätzlich) zu entrichten sind, weist der Bund auf der zentralen Plattform für digitale Amtswege und Verwaltungsinformationen ([https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/heirat.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/heirat.html)) ausdrücklich hin.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass sich für eine standesamtliche Außenrauung in Kärnten – inkl. Niederschrift und zwei Heiratsurkunden – Gesamtkosten in Höhe von 410,80 Euro ergeben. Davon nicht umfasst sind Kosten für Musik, Blumenschmuck oder ähnliches.

# Bau am See ohne Konsens Gemeinde verfügt Abriss

**Normen: § 36 K-BO 1996 und § 5 K-GplG 1995**

**Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten**

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat sich in seinem Erkenntnis vom 25.02.2020, KLVwG-1605/17/2019, damit auseinandergesetzt, ob die Seegemeinde den Abrissauftrag für ein Badehaus samt umliegender baulicher Anlagen zu Recht erteilte.



### **Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:**

Auf dem Grundstück des Beschwerdeführers wurde 1961 ein Badehaus in Holzbauweise bewilligt. Dieses wurde im Laufe der Zeit - mit Ausnahme des Fundamentes - wieder entfernt. In der Folge wurde auf das bestehende Fundament ein neues Badehaus errichtet und mit umliegender Granitsteinpflasterung versehen. Für den Seezugang wurden Stufen in Naturstein errichtet. Weiters wurde am Grundstück, das die Widmung „Grünland-Erholungsfläche“ ohne spezifischer Erholungsnutzung aufweist, eine Sichtschutzwand mit einer Höhe von bis zu drei Metern angebracht. Nach einer baupolizeilichen Überprüfung durch die Gemeinde wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Bürgermeisters das Abtragen der Baumaßnahmen aufgetragen. Nach eingebrachter Berufung bestätigte der Gemeindevorstand den Abbruchbescheid mit der Begründung, dass gegenständlich sowohl mitteilungs- als auch baubewilligungspflichtige Maßnahmen

durchgeführt worden seien, für die jedoch weder entsprechende Baubewilligungen noch eine spezifische Widmung vorlägen. Weiters seien die Anlagen auch im Widerspruch zu den vorgelegten Planunterlagen errichtet worden. In der Beschwerde an das LVwG brachte der Beschwerdeführer zusammenfassend vor, dass aufgrund der mangelnden Ermittlungen durch die Behörde das Gericht den Bescheid aufzuheben habe. Der gegenständlichen Widmung komme keine Relevanz zu, da ein Bauwerk bereits vor Inkrafttreten derselben bestanden habe. Weiters handle es sich um eine Renovierung des Altbestandes und nicht um ein neues Objekt. Der Baureferent der Gemeinde wäre vor Baubeginn ausführlich über das gesamte Vorhaben informiert worden und seien von diesem keinerlei Einwände dagegen erfolgt. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wurde dieser falsch beauskunftet und hätte die Baubehörde ein Verbesserungsverfahren zur Nachholung der Baubewilligung einleiten müssen.

### **Rechtslage:**

Gemäß § 36 Abs. 1 Kärntner Bauordnung (K-BO 1996) hat die Behörde, sofern sie feststellt, dass Vorhaben ohne Baubewilligung oder abweichend von der Baubewilligung ausgeführt oder vollendet wurden - unbeschadet des § 35 - bei Bauführungen ohne Baubewilligung dem Grundeigentümer mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu

beantragen, darf nicht eingeräumt werden, wenn der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 14 leg. cit. – oder der Bebauungsplan der Erteilung einer Baubewilligung entgegensteht.

### **Erwägungen und Ergebnis:**

Das LVwG hielt in seinem Erkenntnis fest, dass durch die Abtragung oder Zerstörung eines Gebäudes der vorhandene Konsens untergeht, dies gilt nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung selbst dann, wenn alte Fundamente wieder verwendet werden. Von einer notwendigen Sanierung kann nicht ausgegangen werden, zumal das Verfahren ergeben hat, dass die Ausmaße über das ursprünglich bewilligte Badehaus hinausgehen und auch die Ausgestaltung von diesem abweicht. Beim verfahrensgegenständlichen Badehaus liegt eine Neuerrichtung vor und ist dieses aufgrund seiner Ausmaße nach § 7 Abs. 1 lit. a K-BO 1996 anzeigepflichtig. Die Sichtschutzwand, die nach

den Ausführungen des beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen keine Einfriedung in Leichtbauweise darstellt, ist jedenfalls eine bewilligungspflichtige Anlage. Ebenso erfordert gemäß dem Amtssachverständigen die vollflächige Pflasterung mitsamt betonierter Uferbefestigung und Errichtung von Stufen für den Seezugang entsprechende bautechnische Fachkunde. Auch dies wurde als bewilligungspflichtiges Vorhaben qualifiziert.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend eines einzuräumenden nachträglichen Baubewilligungsverfahrens führt das LVwG aus, dass die Baubehörde einen Alternativauftrag nur dann zu erteilen hat, wenn der Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan einer Baubewilligung nicht entgegensteht, anderenfalls ist ein unbedingter Auftrag zulässig (Ausnahmen nach § 14 K-BO 1996 sind zu berücksichtigen). Dieser Grundsatz gilt auch für anzeigepflichtige Vorhaben. Das verfahrensgegenständliche Grundstück weist in seiner Widmung, Grünland-Erholungsfläche, keine spezifische Erholungsnutzung auf und ergibt sich aus § 5 Abs. 6 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-GplG 1995), dass eine Bauführung darauf nicht zulässig ist. Das erkennende Gericht hielt weiters fest, dass die Ausnahmebestimmungen nach § 14 K-BO 1996 restriktiv zu interpretieren sind. Es handelt sich dabei lediglich um Änderungen von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die gänzliche oder teilweise Wiedererrichtung einer vorhandenen Anlage nach Zerstörung durch ein Elementarereignis, dies an derselben Stelle, im gleichen Ausmaß und in gleicher Ausführung.

Das Vorbringen, wonach sich der Beschwerdeführer den Informationen der Behörde entsprechend verhalten hat, vermag nichts am Umstand der Rechtmäßigkeit des bekämpften Bescheides zu ändern.

Das LVwG Kärnten stellte zusammenfassend fest, dass der durch die Baubehörde erlassene baupolizeiliche Auftrag zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu Recht ergangen ist. Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

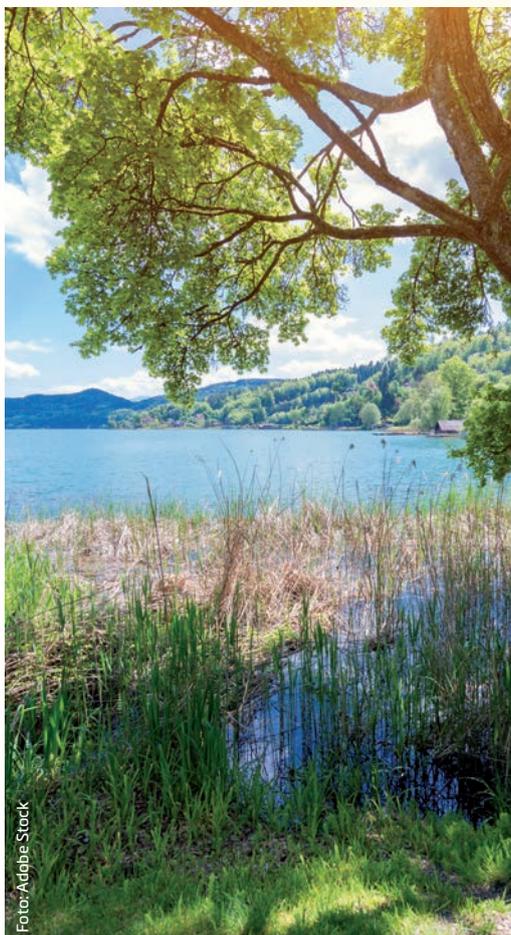


Foto: Adobe Stock

# Photovoltaik-Offensive a

Mit der am 1. Juni in Kraft getretenen Förderrichtlinie „Photovoltaik kommunaler Gebäude Kärnten 2020“ wird die Nutzung des Potentials zur klimaneutralen Stromerzeugung auf bzw. an kommunalen Gebäuden forciert.

**D**ieser weitere wichtige Schritt zur Steigerung der Energieeffizienz in Kärnten ermöglicht es den Kärntner Gemeinden, nahezu kostenneutral klimarelevante Projekte voranzutreiben. „Nach der COVID-19-Krise ist es wichtig, so schnell wie möglich wieder regionale und nachhaltige Investitionen zu tätigen und Projekte zu fördern, die für die Gemeinden und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger sowie regionale Unternehmen langfristig von Nutzen sind“, betont Umwelt- und Klimaschutzreferentin LR Sara Schaar.

#### **Neue Förderungsrichtlinie**

Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an und auf Gebäuden im Gemeindeeigentum oder von Betrieben im über-

wiegenden Eigentum von Kärntner Gemeinden. Das Land Kärnten unterstützt die Kärntner Gemeinden mit bis zu 60 Prozent der Kosten. Investitionszuschüsse von dritter Stelle wie etwa dem Bund oder der EU können zusätzlich in Anspruch genommen werden, sodass es möglich ist, eine Gesamtförderung von nahezu 100 Prozent zu erreichen. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses, abhängig von der Anlagengröße bzw. der förderbaren Leistung. Die Anlagen gehen nach spätestens zehn Jahren in das Eigentum der Gemeinde über. Sowohl Anlagen im Neubau als auch Erweiterungen von eigenverbrauchsoptimierten Anlagen an oder auf kommunalen Gebäuden bis maximal 50 Kilowatt werden gefördert.



# uf kommunalen Gebäuden

## **Sonnenland Kärnten**

Kärnten nimmt bereits jetzt eine Vorreiterrolle im Bereich der Erneuerbaren Energien ein. Neben Wasserkraft und Biomasse ist dabei die Sonnenkraft unser Hauptträger. Gerade kommunale Gebäude bieten ein großes Potenzial, wenn es um die Nutzung von Sonnenenergie zur Eigenstromerzeugung geht. Bis zum Jahr 2030 wird zudem ein erhöhter Bruttostrombedarf von insgesamt rund 0,6 Terrawattstunden (= 600 Gigawattstunden) erwartet. Dafür wird bis 2030 eine zusätzliche Kollektorfläche von rund 4,4 km<sup>2</sup> benötigt. „Durch zu installierende Photovoltaikanlagen auf Dächern wäre dieser Mehrbedarf an erneuerbaren Energien ua. realisierbar. Kärnten ist ein Sonnenland und deshalb muss dieses Potenzial der klimaneutralen Stromerzeugung bestmöglich genutzt werden. Gleichzeitig hätte dies den Vorteil, dass wir nicht wertvolle Freiflächen mit Photovoltaikanlagen versiegeln“, so Schaar.

## **Klima-Agenda Kärnten**

Die Umsetzung des Photovoltaik-Ausbaus auf öffentlichen Dächern ist eine weitere

wichtige Maßnahme im Rahmen der Klima-Agenda Kärnten und entspricht zudem den Zielen des Energiemasterplans und des Regierungsprogrammes. Die Klima-Agenda Kärnten ist das wichtigste Steuerungsinstrument von derzeitigen und zukünftigen Klimaschutzmaßnahmen der Landesregierung und wirkt quer über alle Referatsbereiche im Land Kärnten. „Ziel der Klima-Agenda Kärnten ist es, eine CO<sub>2</sub>-Reduktion um 36 Prozent bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Referenzjahr 2005 sowie die bilanzielle Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Klimaschutz und Klimawandelanpassung dürfen gerade jetzt nicht vernachlässigt werden, denn das ist eine Investition, die sich zukünftig rechnet“, so Schaar.

## **Weitere Informationen:**

**Land Kärnten**

**Abteilung 8 - Umwelt, Energie  
und Naturschutz**

**DI Erich Mühlbacher**

**Tel. +43 50 536-18211**

**[erich.muehlbacher@ktn.gv.at](mailto:erich.muehlbacher@ktn.gv.at)**



# Ein Netzwerk für die



## Digitales Kärnten stellt die Menschen und ihre digitalen Kompetenzen in den Mittelpunkt

### **Verstehen – Checken – Lernen – Dranbleiben**

Diese vier Begriffe stehen auf der Startseite der Homepage des Vereins fit4internet, einer gemeinnützigen Plattform zur Steigerung der digitalen Kompetenzen in Österreich.

Die Besucher der Homepage sollen verstehen lernen, was „digital kompetent sein“ für sie tatsächlich bedeutet. Sie können mittels eines einfachen Kompetenzchecks einschätzen, wo sie persönlich mit ihrem aktuellen Wissen stehen, und finden im „digitalen Nebenraum“ gleich die individuell passenden Bildungs- und Fördermaßnahmen.

### **Auf die Menschen kommt es an**

Die von COVID-19 ausgelöste weltweite Pandemie hat auch eine massive Beschleunigung der Digitalisierung und damit einen exponentiell ansteigenden Bedarf an digitalen Kompetenzen mit sich gebracht.

Die bereits seit Jahren laufenden Maßnahmen, mit denen die Kärntner Gemeinden in ihren Digitalisierungsbemühungen unterstützt werden, haben schon zu Jahresbeginn mit der Strategie zur Entwicklung der kommunalen IT-Strukturen darauf Rücksicht genommen.

Dringend notwendige strukturelle Veränderungen sollen für die kommunale Verwaltung demnach auch und vor allem in den konkreten Bildungsangeboten für alle Menschen realisiert werden.

### **Start der Initiative „Digitales Kärnten“**

Bereits seit dem Jahr 2017 gibt es eine gemeinsame Absichtserklärung des Landes Kärnten mit der Wirtschaftskammer Kärnten, dem Kärntner Gemeindebund und dem Gemeindeinformatikzentrum Kärnten (nunmehr: Gemeinde-Servicezentrum) mit dem Bekenntnis, die bestmögliche Entwicklung der Kärntner Gemeinden im IKT-Bereich unterstützen zu wollen.

Unter dem gemeinsamen Titel „Digitales Kärnten“ wurde das erweitert und eine Plattform für alle Menschen in den Städten und Gemeinden initiiert.

Dazu konnten neben dem Land Kärnten auch die Städte Klagenfurt und Villach gewonnen werden. Mit dem Gemeinde-Servicezentrum sind auch alle Kärntner Gemeinden vertreten. Die Arbeiterkammer Kärnten und die Wirtschaftskammer Kärnten stehen für die Interessen der Menschen in der Wirtschaft und in der Gesellschaft und vertreten auch ihre jeweiligen Bildungsinstitute.

Alle Partnerinstitutionen sind am 3. Juni 2020 in einer virtuellen Pressekonferenz erstmals gemeinsam an die Öffentlichkeit getreten.

### **Netzwerk für die Kärntner Gemeinden**

Landesrat Ing. Daniel Fellner hat zunächst diesen symbolischen Schulterschluss für Kärnten als weiteren Schritt in Richtung des erklärten Zieles bezeichnet, Kärnten zu einer digitalen Vorzeigeregion zu machen. Ziel sei eine nahezu 100%ige Digitalisierung der kommunalen Verwaltung.

Die Oberhäupter der beteiligten Städte, Frau Bgm. Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, und Herr Bgm. Günther Albel, bezeichneten die Kooperation der Partner mit dem Verein fit4internet als wertvolle Ergänzung und Erweiterung ihrer laufenden Maßnahmen.

Bgm. Josef Haller betonte die bekannt wichtige Unterstützungsfunktion des Gemeinde-Servicezentrums für die Kärntner Gemeinden bei diversen IT-Lösungen. Das digitale Amt brauche entsprechende Kompetenzen in der Verwaltung, und die digitale Bildung bei den

# Kärntner Gemeinden

Menschen müsse auch die Bedeutung der (Daten-)Sicherheit heben.

In der Initiative „Digitales Kärnten“ sei nun über das Gemeinde-Servicezentrum hinaus ein sehr hilfreiches Netzwerk für die Kärntner Gemeinden entstanden, das viel Potenzial für die Zukunft habe.

Abschließend bezeichneten der Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten, Jürgen Mandl MBA, und Frau DI Dr. Sabine Herlitschka MBA, als Vizepräsidentin des Vereins fit4internet und CEO der Infineon Technologies Austria, die Digitalisierung als Erfolgs- und Standortfaktor. Die Wirtschaftskammer Kärnten habe mit ihrem Bildungsinstitut daher spezielle Bildungspfade ausgearbeitet.

Dass sich in Kärnten nun quasi ein ganzes Bundesland der so wichtigen vierten Grundkompetenz verschrieben habe, sei für Frau Dr. Herlitschka besonders erfreulich. Das könnte insgesamt auch eine relevante Breite in der digitalen Kompetenzbildung und damit einen „Push“ für den Wirtschaftsstandort ergeben.

## So geht es weiter

Weitere Aktivitäten auf der operativen Ebene laufen bereits. Dazu werden auch die Bildungsinstitute der Interessenvertretungen ebenso verstärkt einbezogen werden wie die Kärntner Verwaltungsakademie und die Hochschulen in Kärnten.

In der Kooperation mit der Amtsleitervereinigung wird begonnen, in kleinen Bildungs- und Erfahrungszirkeln zu arbeiten.

Ab sofort werden die Menschen in der Verwaltung, der Wirtschaft und der Gesellschaft in Kärnten aktiv eingeladen, den Kompetenzcheck des Vereins fit4internet zu nutzen und sich die entsprechenden Bildungsangebote auszusuchen. Dies wird auch über unterschiedliche Kanäle medial begleitet werden.

Wenn Sie selbst Ihre digitalen Kompetenzen anonym und kostenlos einschätzen möchten, finden Sie den dazugehörigen Link mit den Selbsteinschätzungsfragen auf der Webseite des Gemeinde-Servicezentrums: <https://www.gemeinde-servicezentrum.at/fit4internet/>

digitales  
KÄRNTEN

**Kärnten** am  
digitalen Sprung

fit4internet | villach :digital | grz Gemeinde Servicezentrum | KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE | WKO WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 26. März 2020 bis 26. Mai 2020

## **Gesetz vom 12. März 2020, mit dem das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 19/2020**

Mit der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) hat die Europäische Union die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Um eine reibungslose Vollziehung der Bestimmungen der Verordnung zu ermöglichen, mussten nun entsprechende Begleitmaßnahmen erlassen werden.

Der Regelungsumfang des vorliegenden Gesetzes umfasst im Wesentlichen behördliche Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen und Strafbestimmungen. Darüber hinaus wurden redaktionelle Anpassungen (ua. Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses und Aktualisierung von Verweisen) vorgenommen.

## **Gesetz vom 12. März 2020, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird, LGBl. Nr. 20/2020**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll dem digitalen Fortschritt Rechnung getragen werden und die Einbringung eines dem Antrag auf Ausnahme vom Waldteilungsverbot anzuschließenden Plans künftig auch digital möglich gemacht werden.

Überdies soll eine terminologische Anpassung an die Diktion des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. 56/2016, dahingehend geändert werden, dass Forstschutzorgane auf Antrag des Waldeigentümers hinkünftig – mit Bescheid – „bestellt“ anstatt „bestätigt“ werden. Dabei wird hinsichtlich der (materiellen) Voraussetzungen, die für eine Bestellung als Forstschutzorgan vorliegen müssen, nach dem Vorbild der Landes-Forstgesetze einiger anderer Bundesländer direkt auf § 110 Forstgesetz 1975 verwiesen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Landesgesetzgebung nach § 110 Forstgesetz 1975 in erster Linie dazu berufen ist, die entsprechenden organisatorischen Bestimmungen für die Bestellung der Forstschutzorgane zu erlassen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines Verzichts auf die Bestellung

als Landes-Forstorgan in das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 aufgenommen.

Ferner sieht der Gesetzesentwurf eine Klarstellung im Bereich der bescheidmäßig zu erteilenden Wildbachräumungsaufträge und eine Reihe redaktioneller Anpassungen vor.

## **Gesetz vom 12. März 2020, mit dem das Kärntner Gasgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 21/2020**

Nach § 3 Abs. 3 des K-GG dürfen Anlagen zur Verwendung gasförmiger Brennstoffe nur errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, erfüllen.

Mit § 13 Abs. 3 des Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetzes – MING, BGBl. I Nr. 77/215 idF BGBl. I Nr. 96/2016, wurde die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV, BGBl. Nr. 430/1994, mit 21. April 2018 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt, die Inbetriebnahme und die Marktüberwachung von Erzeugnissen iSd Verordnung (EU) Nr. 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG geregelt (§ 1 Abs. 1 und 3). Marktüberwachungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 6).

Die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme von Anlagen zur Verwendung gasförmiger Brennstoffe werden nunmehr unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/426 geregelt.

## **Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. März 2020, ZI. 04-ALL-1144/3-2020, mit der die Wohnbeihilfenverordnung 2018 geändert wird, LGBl. Nr. 22/2020**

## **Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2020, ZI. 05-G-ALL-6/6-2020, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung, LGBl. Nr. 23/2020**

## **Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. März 2020, ZI. 08-LL-114/2010 (051/2020), mit der die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011, geändert wird, LGBl. Nr. 24/2020**

## **Kundmachung der Landesregierung vom 25. März 2020, ZI. 01-VDLG-13/9-2020, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnungsbestimmung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft gesetzwidrig war, LGBl. Nr. 25/2020**

## **Verordnung des Landeshauptmannes vom 29. März 2020, GZ. 07-AL-GVG-79/2-2020 betreffend das Betretungsverbot bestimmter Einrichtungen, LGBl. Nr. 26/2020**

## **Verordnung der Landesregierung vom 30. März 2020, ZI. 06-ET4-29/2-2020, mit der die Verordnung über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung geändert wird, LGBl. Nr. 27/2020**

## **Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. April 2020, ZI. 10-KLPG-1/8-2020, mit der die Kärntner Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 28/2020**

## **Gesetz vom 9. April 2020, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (37. K-DRG-Novelle), die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindefachbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Heimgesetz, das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner Landesvertragsbediensteten-**

gesetz 1994 (30. K-LVBG-Novelle), das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993, das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz, das Kärntner Schulgesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Tourismusgesetz 2011, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz, das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden (Kärntner COVID-19-Gesetz), LGBl. Nr. 29/2020

Die Sammelnovelle beinhaltet eine Reihe von gesetzlichen Änderungen der Landesrechtsordnung, um auf die COVID-19-Krise zu reagieren und insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für Betroffene abzumildern. Für Gemeinden sind insbesondere folgende Neuerungen relevant: Bis Ende 2020 kann der Gemeinderat im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen. Für die Geschäftsführung von Ausschüssen des Gemeinderates ist künftig die ausnahmsweise Fassung von Umlaufbeschlüssen vorgesehen. Vom Geltungsbereich der K-BO 1996 werden bauliche Anlagen ausgenommen, die im Fall einer Katastrophe oder eines anderen öffentlichen Notstandes für die Katastrophenhilfe oder zum Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen verwendet werden. Für das vereinfachte Bauverfahren wird bis Ende 2020 keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestehen. Die Trägerin einer Kinderbildungs- oder -betreuungseinrichtung oder einer Kindertagesstätte wird ermächtigt, Geldleistungen für den Besuch während der COVID-19-Krise abweichend von den vorgesehenen Beträgen teilweise nachzusehen. Die Schulerhalter werden für das Schuljahr 2019/20 ermächtigt, die Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen im Hinblick auf die Krise teilweise nachzusehen. Bei der Abrechnung der aus der Tourismusabgabe zustehenden Beträge werden die Modalitäten für die Rückzahlung des Differenzbetrages zur Akontierung dauerhaft angepasst (Grundsatz der gleichen aliquoten Kürzung von Akontierungen auf Dauer von fünf Jahren); in wirtschaftlichen Härtefällen kann die Rückzahlung in Teilbeträgen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren neu festgelegt werden. Im Gemeindedienstrecht werden krisenbedingte Fristhemmungen sowie Telearbeits- und Urlaubs- bzw. Zeitausgleichsanordnungen vorgesehen.

**Verordnung der Landesregierung vom 9. April 2020, Zl. 05-P-ALL-70/4-2020, mit der die Kärntner Heimverordnung – K-HeimVO geändert wird, LGBl. Nr. 30/2020**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2020, Zl. 05-G-ALL-12/16-2020, hinsichtlich der Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes, LGBl. Nr. 31/2020**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2020, Zl. 10-FIAG-1/63-2019, mit der die Kärntner Fischereilehrplanverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 32/2020**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2020, Zl. 03-ALL-112/1-2020, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 (Kärntner Gemeindebetraganpassungs-VO 2020), LGBl. Nr. 33/2020**

**Verordnung der Landesregierung vom 21. April 2020, Zl. 01-VD-LG-1957/1-2020, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 34/2020**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 2020, Zl. 06-ET4-29/3-2020, hinsichtlich des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für das gesamte Landesgebiet Kärnten, LGBl. Nr. 35/2020**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 29. April 2020, Zl. 05-G-ALL-12/19-2020, betreffend Vorsichts- und Schutzmaßnahmen von Rettungskräften, LGBl. Nr. 36/2020**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. Mai 2020, Zl. 10-KLPG-1/32-2019, mit der die Verordnung über die Aus- und Fortbildung sowie die Ausstellung von Ausbildungsbescheinigungen für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Beratern geändert wird, LGBl. Nr. 37/2020**

**Gesetz vom 6. Februar 2020, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner Landessanitätsratsgesetz, das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz, das Kärntner Pensionsge-**

**setz 2010, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz und das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Organisations-Anpassungsgesetz), LGBl. Nr. 38/2020**

Mit diesem Gesetz, welches rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist, wird dem mit BGBl. I Nr. 100/2018, kundgemachten Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG (in Kraft seit 1. Jänner 2020) entsprochen. Es enthält als wesentliche Maßnahmen ua. die Reduktion der Versicherungsträger von bisher 21 auf fünf, die Umgestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem Dachverband, die Verkleinerung der Selbstverwaltungskörper der Versicherungsträger, die Neuordnung der Beitragsprüfung sowie die Stärkung des Aufsichtsrechts des Bundes.

Die Reduktion der Versicherungsträger und die damit einhergehende Zusammenführung der Gebietskrankenkasse und Betriebskrankenkasse zur Österreichischen Gesundheitskasse sowie der Ausgestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem Dachverband machten vor allem terminologische Anpassungen in den davon betroffenen Landesgesetzen erforderlich.

Aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen sind die Mitgliedstaaten in bestimmten Angelegenheiten der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit seit Juli 2019 zum ausschließlichen elektronischen Datenaustausch verpflichtet. Durch die Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes und des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes wird – in Anlehnung an die mit LGBl. Nr. 26/2017 erfolgte Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – der Dachverband der Sozialversicherungsträger mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in Bezug auf in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehende Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer betraut.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Mai 2020, Zl. 07-AL-GVV-403/1-2020, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 2016, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, LGBl. Nr. 53/2016, geändert wird, LGBl. Nr. 39/2020**

# Gemeinde Seminarvorschau

Juli – September 2020

## FÜHRUNGSKRÄFTE

Sich auf den Weg machen ...	Vorbesprechung: 02.09.2020 Start: 20.09.2020
Business-Cafe: Macht Wirkung Erfolg?	11.09.2020
Business-Cafe: Resilienz und Führung	25.09.2020

## PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION

Pizza-Connection: Talk about ... Genuss, Rausch, Sucht	10.07.2020
Ausgelernt! Was nun?	10.09.2020
It's a man's world - Männer in der Beratung	18.09.2020
Sicher und überzeugend argumentieren	21.-22.09.2020
Mit Knigge und selbstsicherem Auftreten zum Erfolg	21.09.2020
Kurs bestimmen Segel setzen	30.09.-01.10.2020

## RECHT UND VERFAHREN

Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz für Gemeindebedienstete	15.09.2020
Grundzüge des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens	17.09.2020
Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz für Gemeindemandatar*innen	17.09.2020
Effiziente Verhandlungen führen – für Verhandlungsleiter*innen und Sachverständige	21.09.2020
Workshop zur K-AGO	28.09.2020

## BWL UND RECHNUNGSWESEN

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement	21.09.2020
--	------------

## GESUNDHEIT UND SOZIALES

Beteiligung konkret!	10.-11.09.2020
Cyberwelt, Social Media, Internetsucht: Verführungen und Gefahren der neuen Medien	21.09.2020

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE

Katastrophenmanagement 1 - Führen im Einsatz und Stabsarbeit	29.-30.09.2020
--	----------------

## ARBEITSTECHNIK

Digitale Organisation leicht gemacht	25.09.2020
--------------------------------------	------------

## E-GOVERNMENT

Praktischer Umgang mit dem Adressregister und GIP	30.09.2020
---	------------

## INFORMATIONSTECHNOLOGIE

KAGIS IntraMap - Raumordnung und Flächenwidmung für Gemeinden	20.07.2020
Digitale Bildbearbeitung mit GIMP – Grundkurs	17.-18.08.2020
MS Access 2016 – Einführung	28.-29.09.2020